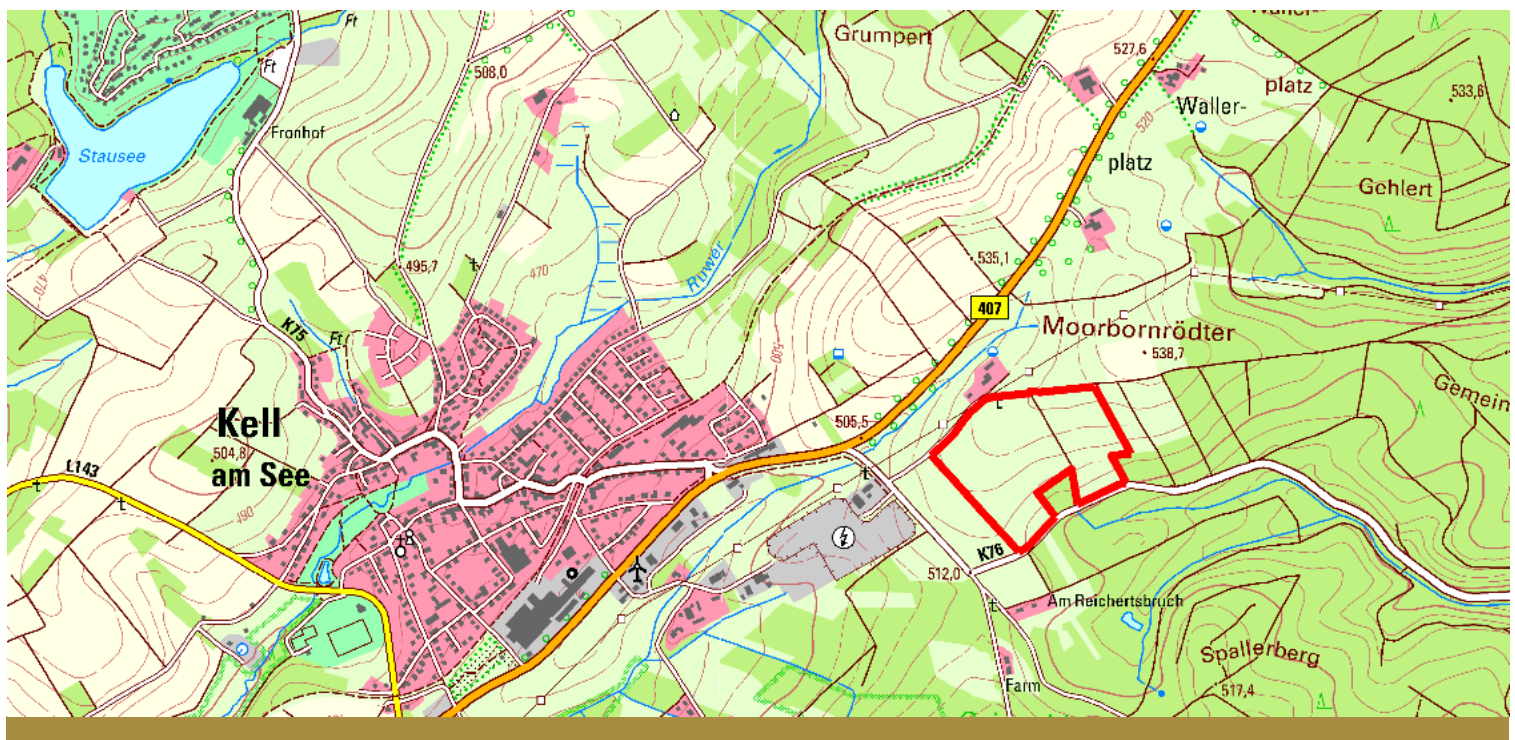


Verbandsgemeinde Saarburg-Kell

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Kell am See „Solarpark Wallerplatz Kell am See“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

März 2021



Antragsteller:

WES Green GmbH

Bahnhofstraße 30-32

54292 Trier



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | fax +49 651 / 145 46-26 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

| | |
|--|---|
| 1 Inhalt und wichtige Ziele des Bebauungsplanes..... | 1 |
| 2 Verfahrensablauf | 2 |
| 3 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes | 3 |
| 4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung..... | 5 |
| 5 Anderweitige Planmöglichkeiten | 7 |

1 Inhalt und wichtige Ziele des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kell am See hat am 24.05.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik beschlossen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 (3) BauGB parallel.

Die geplante Anlage liegt östlich der Ortslage Kell am See und südlich der Bundesstraße B 407 an der Kreisstraße K 76 und umfasst eine Größe von ca. 15,6 ha.

Für den Solarpark vorgesehen sind erdgebundene, aufgeständerte Anlagen, die Module beginnen etwa 0,70 bis 0,80 m über Geländeneiveau und haben eine Gesamthöhe bis zu 3,50 m. Der Unterwuchs unter den Modulen wird dauerhaft begrünt und extensiv bewirtschaftet. Die um die Anlage verlaufende Einzäunung wird mit Sträuchern eingegrünt.

Die genannte Fläche hat eine Bruttogröße von ca. 15,6 ha. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund notwendiger Randabstände, naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen sowie anderer Anforderungen bei einer Detailplanung ca. 12,5 ha netto für die Aufstellung von Photovoltaikmodulen geeignet sind.

Die verkehrliche Erschließung für den Bau und die Unterhaltung des Solarparks erfolgt über das vorhandene Wirtschaftswegenetz ausgehend von der Kreisstraße K 76. Eine Neuanlegung von Wegen für die Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus wird die Anlage eingezäunt.

Der Gesamtbereich wird gem. § 11 (2) BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik) ausgewiesen.

2 Verfahrensablauf

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gem. §8(3) BauGB.

In der Sitzung vom 24.05.2019 hat der Ortsgemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Wallerplatz Kell am See“, die Durchführung des Verfahrens gem. §4(1) und 3(1) BauGB, sowie die Beantragung bei der Verbandsgemeinde zur Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

In der Sitzung vom 18.06.2019 hat der Verbandsgemeinderat die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit dem Ziel eine Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen darzustellen, sowie die Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Mit Schreiben vom 18.02.2020 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 09.04.2020 gebeten. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans lagen gemäß § 3 (1) BauGB vom 05.03.2020 bis 09.04.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

In der Sitzung vom 29.10.2020 hat der über die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3(1) u. 4(1) BauGB beraten und und beschlossen, die Planung in das Verfahren gem. § 3 (2) sowie § 4 (2) BauGB zu geben.

Mit Schreiben vom 11.11.2020 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 21.12.2020 gebeten. Der Entwurf des Bebauungsplans lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.11.2020 bis 21.12.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

In seiner Sitzung vom 10.03.2021 hat der Ortsgemeinderat Kell am See über die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3(2) u. 4(2) BauGB beraten und und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes

Nach den Vorgaben des BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange zu ermitteln und zu bewerten, die für die Abwägung von Bedeutung sind. In Bezug auf die Umweltbelange ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Es wurden folgende Schutzgüter untersucht:

- Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)
- Schutzgut Klima/Luft
- Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit
- Wechselwirkungen

Die geplante Anlage liegt östlich der Ortslage Kell am See und südlich der Bundesstraße B 407 an der Kreisstraße K 76 und umfasst eine Größe von insgesamt 15,6 ha. Für die Errichtung der Photovoltaikanlage werden ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland) beansprucht. Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Quellbereich (geschütztes Biotop), der durch die geplante Anlage nicht beeinträchtigt werden darf.

Für den Solarpark vorgesehen sind erdgebundene, aufgeständerte Anlagen, die Module beginnen etwa 0,70 bis 0,80 m über Geländeneiveau und haben eine Gesamthöhe bis zu 3,50 m. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund notwendiger Randabstände, naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen sowie anderer Anforderungen bei einer Detailplanung ca. 12,5 ha netto für die Aufstellung von Photovoltaikmodulen geeignet sind.

Folgende Beeinträchtigungen sind festzustellen:

- Versiegelung von max. 0,27 ha Boden (2% der für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Sondergebietsfläche), aber ohne Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Versickerung an Ort und Stelle)
- Barrierewirkung durch eingezäunte Fläche für große Tierarten und Menschen
- Veränderung der Standortbedingungen für die Vegetation und die Tierwelt durch Nutzungsänderung und Überstellung mit Modulen
- Beeinträchtigung von zwei Brutrevieren der Feldlerche durch Nutzungsänderung und Aufstellung von Modultischen

- Thermische Aufheizung über den Modulen; teilw. Verschattung des Bodens
- Kleinflächige Landschaftsbildbeeinträchtigung für wenig empfindliche Gebiete mit Sichtkontakt
- Bodeneingriffe in einer archäologischen Verdachtsfläche / im Bereich archäologischer Fundstellen

Folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen:

- Vermeidung der Versiegelung durch Festsetzung einer Obergrenze von 2%
- Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Zufahrten, Stellplätze u.ä.
- extensive Grünlandnutzung ohne den Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel auf der Anlagenfläche
- Reduzierung der Sichtbarkeit durch Randeingrünung (Strauchhecken)
- Belassen einer ausreichend großen Lücke (0,15 m) für Kleintiere zwischen Unterkante Zaun und Bodenoberfläche
- Entwicklung von Extensiv- u. Feuchtwiesen im Umfeld der Quellmulde und des Quellbachs
- Bauzeitenregelung zum Schutz der Feldlerche
- Erhaltung / Wiederherstellung von potenziellen Bruthabitaten für die Feldlerche am Rand der Anlagenfläche durch die Entwicklung von Blühstreifen mit Feldlerchenfenstern
- Begrenzung der Sichtbarkeit durch Höhenbeschränkungen (Module max. 3,5 m; Nebenanlagen max. 3,5 m; Zaun max. 3,0 m)
- Verringerung der Auffälligkeit im Landschaftsbild durch Festlegung gedämpfter Farben für Nebenanlagen
- Ausschluss jeglicher Bodeneingriffe im Bereich der archäologischen Fundstellen.

Bewertung:

Das Projekt hat nur geringe Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern zur Folge. Bei einigen Schutzgütern werden durch die Anlage Verbesserungen erreicht. Alle Beeinträchtigungen können innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ausgeglichen werden.

Der Standort für den Solarpark ist aufgrund der vorhandenen Gehölzkulisse und der Geländesituation insgesamt nur gering einsehbar. Wertvolle Biotopie bleiben erhalten und werden durch geeignete Maßnahmen dauerhaft gesichert.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 18.02.2020 wurde die Anhörung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange gemäß §4(1) BauGB durchgeführt. In der Zeit vom 05.03.2020 bis 09.04.2020 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB statt.

Von der betroffenen **Öffentlichkeit** wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Abwägungserhebliche Anregungen gingen im Verfahren von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein:

Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie vom 08.04.2020

Die GDKE stufte das Plangebiet als archäologische Verdachtsfläche ein und forderte vor Baubeginn entsprechende Untersuchungen. Diese Untersuchungen wurden vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der GDKE veranlasst. Im Ergebnis wurden 5 punktuelle Fundstellen ausgemacht, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Ein Hinweis wurde nachrichtlich auf der Planurkunde aufgeführt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 19.03.2020

Es wurden Anregungen und Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung vorgebracht. Nach Rücksprache mit der SGD Nord vom 23.07.2020 kann auf eine Bewirtschaftung des Niederschlagswassers verzichtet werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass es durch die geplante Anlage zu einem verschärften Oberflächenabfluss kommt. Daher wurden die textlichen Festsetzungen (Bauweise) ergänzt bzw. angepasst.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 12.03.2020

Die Landwirtschaftskammer erhob Bedenken gegenüber dem Vorhaben und lehnte die Planung, aufgrund des Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen, ab. Der Ortsgemeinderat beschloss die Planung auf der bisherigen Grundlage weiterzuführen. Eine Änderung der Planung ergab sich folglich nicht.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg - Naturschutzbehörde vom 20.04.2020

Es wurden Hinweise und Anforderung zu den artenschutzrechtlichen Belangen – insbesondere der Feldlerche, zur Eingrünung der Anlage und zur Grünlandbewirtschaftung vorgebracht. In Folge wurden entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert und als textliche Festsetzung in die Planung übernommen.

BUND-KG Trier-Saarburg vom 07.04.2020

Es wurden Hinweise und Anregungen zu artenschutzrechtlichen Belangen, zur Randeingrünung, zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild, zu

Kompensationsmaßnahmen und zum Umgang mit dem bestehenden Quellbereich vorgebracht. Weitere Änderungen, über die o.g. hinaus, ergaben sich hieraus nicht.

In der Sitzung vom 29.10.2020 hat der über die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3(1) u. 4(1) BauGB beraten und und beschlossen, die Planung in das Verfahren gem. § 3 (2) sowie § 4 (2) BauGB zu geben.

Mit Schreiben vom 11.11.2020 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 21.12.2020 gebeten. Der Entwurf des Bebauungsplanes lag gemäß § 3 (2) BauGB vom 19.11.2020 bis 21.12.2020 bei der Verbandsgemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Von der betroffenen **Öffentlichkeit** wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Abwägungserhebliche Anregungen gingen im Verfahren von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein:

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 10.12.2020

Die Landwirtschaftskammer hielt ihre Bedenken gegenüber dem Vorhaben aufrecht und lehnte die Planung, aufgrund des Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen, weiterhin ab. Der Ortsgemeinderat beschloss erneut die Planung auf der bisherigen Grundlage weiterzuführen. Eine Änderung der Planung ergab sich folglich nicht.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und die Kreisverwaltung Trier-Saarburg – Naturschutzbehörde fanden ihre zuvor genannten Belange ausreichend berücksichtigt.

In seiner Sitzung vom 10.03.2021 hat der Ortsgemeinderat Kell am See über die eingegangenen Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 3(2) u. 4(2) BauGB beraten und den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

5 Anderweitige Planmöglichkeiten

Der Flächennutzungsplan der Alt-Verbandsgemeinde Kell am See wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB geändert und soll in Zukunft das Plangebiet als Sonderbauflächen für Photovoltaik gemäß § 5(2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11(2) BauNVO darstellen. Die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzte Grenze des Geltungsbereiches entspricht der im FNP darzustellenden Sondergebietsfläche.

Die Prüfung alternativer Standorte für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) durchgeführt und an dieser Stelle nicht weiter behandelt.

Innerhalb des gewählten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurden die Sondergebietsflächen und damit auch die überbaubaren Grundstücksflächen zugunsten naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen verkleinert.

**Diese Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB ist Bestandteil des Bebauungsplanes
„Solarpark Wallerplatz Kell am See“ der Ortsgemeinde Kell am See**

Kell am See, den _____

Ortsbürgermeister